

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Rhein-Erft-Kreis

und

dem Rhein-Sieg-Kreis

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis

und

dem Oberbergischen Kreis

über die Vertretung der Mitglieder des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in den Organen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln

Der Rhein-Erft-Kreis

- vertreten durch...,

der Rhein-Sieg-Kreis

- vertreten durch...,

der Rheinisch-Bergische Kreis

- vertreten durch... und

der Oberbergische Kreis

- vertreten durch...

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Geschichte und Erfolg der Kreissparkasse Köln gründen auf einem über Jahrzehnte gewachsenen Fundament. Im Zuge eines im Rheinland einzigartigen, zu Beginn der 1920er Jahre einsetzenden Konzentrationsprozesses sind in dem Institut bis 2006 sechs Kreissparkassen, sieben Stadtparkassen und neun Gemeindesparkassen miteinander verschmolzen. Als frühes Schwungrad der historischen Entwicklung erwies sich die ehemalige „Spar- und Darlehenskasse des Landkreises Köln“ - drei Jahrzehnte nach ihrer Gründung im Jahre 1869 war sie dank des hohen wirtschaftlichen Gewichts ihres Trägerkreises nicht nur die mit Abstand bedeutendste Sparkasse des Kölner Umlandes, sondern auch kapitalstarkes Kernelement und identitätsstiftende Namensgeberin der seit 1923 in der Rechtsform einer Zweckverbandssparkasse bestehenden Kreissparkasse Köln.

Der vom Landkreis Köln zunächst mit dem Landkreis Mülheim am Rhein - einem der Rechtsvorgänger des 1932 entstandenen Rheinisch-Bergischen Kreises - gebildete neue Sparkassenzweckverband verstand sich als institutionelle Schnitt- und Vermittlungsstelle im Spannungsfeld von kommunalen Anliegen, öffentlicher Verantwortung und Markterfordernissen. Er fußte von vornherein auf der Einsicht in die wirtschaftlichen Strukturunterschiede der in ihm zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften. Erkannt wurden zugleich die Chancen, die das vergrößerte Geschäftsvolumen der Sparkasse den Verbandsmitgliedern innerhalb eines erweiterten Wirtschaftsraumes dank der Möglichkeiten eines fairen Kapitalausgleichs und einer breiteren Risikostreuung eröffnete. Mit der Kreissparkasse Köln unterhielt der Zweckverband ein Gravitationszentrum, dessen Einfluss sich im Kölner Umland auch weitere Sparkassen und deren Gewährträger schwerlich entziehen konnten.

Räumlichen Zuwachs erhielt zu Beginn der 1930er Jahre insbesondere das damalige linksrheinische Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Köln durch den Beitritt des Landkreises Bergheim zum Zweckverband. Die seinerzeit unvorhersehbaren Konsequenzen dieser Erweiterung des Verbandsgebietes traten mehr als vier Jahrzehnte später zutage, als im Zuge der kommunalen Gebietsreform 1975 der Erftkreis (seit 2003 Rhein-Erft-Kreis) aus den Landkreisen Köln und Bergheim hervorging. Mehr denn je bestätigte sich die traditionelle, für die Trägerstruktur der Kreissparkasse Köln charakteristische und durch die Eingliederung der Stadt Erftstadt (1988) noch verstärkte besondere strukturelle Bedeutung des älteren linksrheinischen Verbandsgebietes. Durch die - im Gegensatz zum teils bis heute noch parzellierten Sparkassenwesen im Rheinisch-Bergischen Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Oberbergischen Kreis - schon frühzeitig erreichte Deckungsgleichheit von Verbands- und Geschäftsgebiet wurde diese Sonderstellung des Erft- bzw. Rhein-Erft-Kreises noch unterstrichen.

Durch den Beitritt des Oberbergischen Kreises (1985) und des Rhein-Sieg-Kreises (2003) zum Zweckverband und die damit einhergehende Fusion der Kreissparkasse Köln mit der Waldbröler und der Siegburger Kreissparkasse konnten wichtige weitere Partner mit je eigenen regionalen Stärken und Potentialen gewonnen werden. Dabei gelang es, für alle Beteiligten gerechte und zugleich zukunftssichernde Lösungen im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs sowie einer verbesserten Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu finden. Nicht weniger galt dies für die auf dem Weg der Aufnahme vollzogenen Fusionen mit den rechtsrheinischen Sparkassen in Burscheid (1996), Leichlingen (2002) und Hennef (2006).

Ganz ohne Zweifel verschoben sich durch diese Veränderungen in der räumlichen Konfiguration die für das weitgehend dezentral organisierte Geschäft der Kreissparkasse Köln maßgeblichen regionalen Gewichte innerhalb des Zweckverbandsgebietes.

Im Vorfeld der Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln schließen die Vertragsparteien - in Ansehung der vorstehenden Präambel über die Entwicklung der Trägerschaft der Kreissparkasse Köln und der Festlegung der Eckpunkte der Gremienarbeit im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 27. Juni 2003 zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie in den Beschlüssen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln vom 28. Oktober 2009 und 26. August 2014 - folgende Vereinbarungen:

§ 1 Organe des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

- (1) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises, zu seinen Stellvertretern ein Vertreter des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises zu wählen. Die Reihenfolge der Stellvertretung wechselt jeweils nach einem Drittel der Wahlperiode.
- (2) Zum Verbandsvorsteher ist für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Erft-Kreises und zu seinen Stellvertretern der Hauptverwaltungsbeamte des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Oberbergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter können auch mit Zustimmung ihrer jeweiligen Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beamten der dem Zweckverband angehörenden Kreise gewählt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung wechselt jeweils nach einem Drittel der Wahlperiode.

§ 2 Organe der Kreissparkasse Köln

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln wählt eines ihrer Mitglieder aus dem Rhein-Erft-Kreis oder den Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Erft-Kreises zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.
- (2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln wählt unter Berücksichtigung der sparkassenrechtlichen Bestimmungen aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates aus dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis einen ersten und zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Die Reihenfolge der Stellvertretung wechselt jeweils nach einem Drittel der Wahlperiode.
- (3) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln beachtet unter Berücksichtigung der sparkassenrechtlichen Bestimmungen bei der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates die nachfolgenden Grundsätze in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt: Der Rhein-Erft-Kreis stellt 6 Mitglieder, der Rhein-Sieg-Kreis stellt 6 Mitglieder, der Rheinisch-Bergische Kreis stellt 3 Mitglieder und der Oberbergische Kreis stellt 1 Mitglied. Auf die Dienstkräfte der Sparkasse entfallen 8 Mitglieder.

§ 3 Rechtswirksamkeit

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Organe wirksam.
- (2) Die Rechtswirksamkeit anderer öffentlich-rechtlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen, welche der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln oder einer der Mitgliedskreise oder die Kreissparkasse Köln in eigener Rechtsperson oder in Person eines Rechtsvorgängers abgeschlossen haben, wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Köln, den 2018

Für den Rhein-Erft-Kreis:

*In Vertretung
Michael Vogel
Kreisdirektor*

*Im Auftrag
Martin Gawrisch
Kreiskämmerer*

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

- Vertretungsberechtigte/r -

- Vertretungsberechtigte/r -

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis:

- Vertretungsberechtigte/r -

- Vertretungsberechtigte/r -

Für den Oberbergischen Kreis:

- Vertretungsberechtigte/r -

- Vertretungsberechtigte/r -

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln lässt diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen sich gelten.

Für den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln:

*Landrat Michael Kreuzberg
Verbandsvorsteher*

*Svenja Udelhoven
Stellvertreterin des Verbandsvorstehers*